
Offizielle Mitteilung

Nr. 23 - Saison 2019/2020

18. März 2020

Öffnungszeiten Geschäftsstelle

Montag	08.45 – 11.45 Uhr
Dienstag	08.45 – 11.45 Uhr
Mittwoch	08.45 – 11.45 Uhr
Donnerstag	08.45 – 11.45 Uhr
Freitag	08.45 – 11.45 Uhr
Telefon	032 686 80 50
E-Mail	sofv@football.ch



Suspensionen

Gemäss Publikation im Internet beim jeweiligen Verein.

Wettspiel-Neuansetzungen

Laufend über Clubcorner mit Benachrichtigung per Mail.

Mannschaftsrückzüge

13043 FC Zuchwil

Junioren C 2. Stkl.

Per 28.02.2020

Altersklassen Breitenfussball Juniorinnen 2020/2021

Alterskategorien für den Juniorinnen-Breitenfussball Saison 2020/21

Die vorgeschlagenen Altersklassen (4 Jahrgänge) sind bestätigt mit dem Zusatz, dass mit einem Antrag beim SFV ein Jahrgang zusätzlich mit in der Kategorie spielen kann.

FF12	2009 - 2012
FF15	2006 - 2009
FF19	2002 - 2005

Spielbetrieb bis 30.04.2020 abgesagt

Der gesamte Spielbetrieb in der Schweiz ist bis mindestens zum 30. April 2020 abgesagt. Auch Trainings sollten keine mehr durchgeführt werden.

In Anlehnung an die Swiss Football League ist der gesamte Spielbetrieb des Schweizerischen Fussballverbandes, der Ersten Liga, der Amateur Liga und der Regionalverbände in allen Kategorien und Altersklassen bis mindestens zum 30. April 2020 ausgesetzt.

Weil der Fussball gemäss Einschätzung des Bundesamts für Gesundheit (BAG) eine Mannschaftssportart mit erhöhter Ansteckungsgefahr ist, rät der SFV allen Klubs dringend davon ab, bis zum 30. April 2020 Trainings durchzuführen.

Es ist uns ein Anliegen, Ihnen rechtzeitig optimale planerische Grundlagen resp. Informationen zur Verfügung zu stellen. Deshalb werden wir uns in den kommenden Tagen eingehend mit der aktuellen Lage auseinandersetzen und Sie an dieser Stelle über den weiteren Verlauf des Meisterschaftsbetriebs 2019/2020 wieder informieren.

Ab sofort wird Ihnen die Geschäftsstelle für telefonische Auskünfte ausschliesslich **morgens von 08.45 bis 11.45 Uhr** zur Verfügung stehen.

Turnierbewilligungen

Die Turnierbewilligungen werden regelmässig bei Erhalt erfasst und im Internet publiziert. Mit der Publikation (dient gleichzeitig als Bewilligungsanzeige) erfolgt gleichfalls die Belastung auf dem Vereinskonto.

Mit der erteilten Bewilligung verpflichtet sich der organisierende Verein der Schiedsrichteraufgebotsstelle, mindestens drei Wochen vor dem Turnier, den Spielplan zuzustellen.

Turniergesuche sind bis spätestens zwei Monate vor dem Turnier auf dem offiziellen, im Internet zu beziehenden Formular, einzureichen. Für jedes Turnier ist ein separates Formular zu verwenden.

Schriftverkehr mit dem SOFV

Ein Grossteil der heutigen Kommunikation findet über E-Mails statt, und dies nach wie vor in zunehmendem Masse. Diese grundsätzlich positive Tendenz stellen wir seit längerer Zeit auch beim SOFV fest. Immer öfter kommt es vor, dass Trainer, Betreuer, Coaches, andere Vereinsfunktionäre, ja sogar schon Spieler oder Eltern nach einem Ereignis das Bedürfnis haben, uns ihre Einschätzung der Gegebenheiten per E-Mail „schnell“ mitzuteilen. Die Einfachheit eines E-Mails macht es möglich. Dies ist absolut nicht in unserem Sinne. Besser wäre es, Eindrücke eines Spiels oder Sachverhalts zuerst einmal aus einer gewissen zeitlichen Distanz ruhig, sachlich und möglichst emotionslos zu verarbeiten. Besteht dann nach wie vor das Bedürfnis uns darüber zu informieren, so kann dies noch immer geschehen.

Wir erlauben uns deshalb, Ihnen folgende Grundsätze der Kommunikation mit dem SOFV in Erinnerung zu rufen:

- Auf Mitteilungen bezüglich der Leistung von Schiedsrichtern oder Schiedsrichter-Assistenten (regeltechnisch wie auch physisch) durch Trainer, Betreuer, Coaches, andere weitere Funktionäre und Spieler — unabhängig ob per Brief, E-Mail oder sonstige Kommunikationskanäle — geht der SOFV nicht ein. Für die objektive Beurteilung ist alleine die Schiedsrichterkommission zuständig.
- Ebenso verhält es sich in Bezug auf die Zuteilung eines SR zu einem Spiel oder Unstimmigkeiten bezüglich Wettspielkalender oder Spielansetzungen. Auch hier sind lediglich die entsprechenden Abteilungen zuständig.
- Sollte ein Verein dennoch zur Überzeugung gelangen, uns eine Mitteilung zu einem Sachverhalt machen zu wollen, so hat dies mittels eines **offiziellen Schreibens, rechtsgültig unterzeichnet durch den Vereinsvorstand oder durch einen dem Vorstand angehörenden Vereinsfunktionär**, zu erfolgen. **Sämtliche Korrespondenz hat an die offizielle Post- oder Mailadresse des SOFV zu erfolgen.**

Auf Schreiben, E-Mails etc., die diese Kriterien nicht erfüllen, geht der SOFV nicht ein.

Zuchwil, 18.03.2020/am

WETTSPIELKOMMISSION DES SOFV